

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 1 KR 41/13 S

L 1 KR 307/13 NZB (LSG Berlin-Brandenburg)
S 166 KR 971/13 (SG Berlin)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

g e g e n

AOK Nordost - Die Gesundheitskasse,
Behlertstraße 33 A, 14467 Potsdam,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 1. Senat des Bundessozialgerichts hat am 20. Dezember 2013 durch den
Präsidenten M a s u c h sowie den Richter Prof. Dr. H a u c k und
die Richterin Dr. R o o s
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen den Beschluss des Landessozialgerichts Berlin-
Brandenburg vom 19. November 2013 wird als unzulässig verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Das LSG Berlin-Brandenburg hat mit Beschluss vom 19.11.2013 die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Berufung im Gerichtsbescheid des SG Berlin vom 11.10.2013 zurückgewiesen. Hiergegen hat der Kläger mit einem an das LSG gerichteten und am 16.12.2013 beim BSG eingegangenen Schreiben vom 25.11.2013 Beschwerde eingelegt.
- 2 Die Beschwerde ist nicht statthaft und daher als unzulässig zu verwerfen. Gemäß § 177 SGG können Entscheidungen des LSG - von den hier nicht einschlägigen Ausnahmen nach § 160a Abs 1 SGG und § 17a Abs 4 S 4 Gerichtsverfassungsgesetz abgesehen - nicht mit der Beschwerde an das BSG angefochten werden.
- 3 Die Kostenentscheidung beruht auf analoger Anwendung des § 193 SGG.

